

B e g r ü n d u n g

1. Ausfertigung

gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2 der Gemeinde
Nievenheim.

Der Bebauungsplan Nr. 6, Blatt 2, weist nordwestlich der
Bismarckstraße eine Sonderbaufläche für öffentliche Zwecke aus.
Entsprechend dem Abschnitt "Anordnung" der Erläuterungen zu
diesem Bebauungsplan soll ein Teil dieser Sonderbaufläche für
die Errichtung einer Schwimmhalle zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf den starken Verkehr auf der Bismarckstraße
(L 626) schien es zweckmäßig, die von der Bismarckstraße nach
Nordwesten abzweigende Erschließungsstraße um ca. 50 m nach
Nordosten zu verlegen. Sie stellt dann mit der gegenüber-
liegenden Straße, die zur Hauptschule führt, eine rechtwinkelige
Kreuzung der Bismarckstraße dar.

Infolge der Verlegung der Erschließungsanlage wird es möglich,
die bisher als Straße ausgewiesene Fläche und den Teil der
Sonderbaufläche, der südwestlich der verlegten Erschließungsan-
lage liegt, das heißt die durch Vermessung entstandenen Parzellen
Nr. 67 und 69, der Bebauung durch Wohnhäuser zuzuführen. Die
Bebauungsplanänderung weist für diese beiden Parzellen "Allge-
meines Wohngebiet" mit drei Vollgeschossen (Höchstgrenze) aus.

Grenzen des geänderten Plangebietes:

Die Grenzen des geänderten Plangebietes werden den neuen Grund-
stücksgrenzen angepaßt. Sie umfassen die Parzellen Nr. 67 bis
einschließlich 71 der Flur 9 in der Gemarkung Nievenheim.

Durchführung:

Soweit noch erforderlich, wird das Straßenland im Bereich des
geänderten Bebauungsplanes durch Kauf, das Grundstück für die
Schwimmhalle durch Tausch in das Eigentum der Gemeinde überführt.

Kostenschätzung:

Straßenbau	200.000,-- DM
Versorgungsleitungen und Kanalisation	80.000,-- DM

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2, mit der Be-
gründung ist gemäß § 2 (1) und 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom
23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Dringlichkeitsbeschluß vom
21.10.1971 gemäß § 43 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 28.10.1952 aufgestellt und die Offenlegung gemäß
§ 2 (6) des Bundesbaugesetzes mit gleichem Beschluß angeordnet
worden.

Dieser Dringlichkeitsbeschluß wurde am 28.10.1971 vom Rat der Gemein-
de Nievenheim bestätigt.

Nievenheim, den 28. Oktober 1971



Der Bürgermeister:

W. W. W.

Der Amtsdirektor
In Vertretung:

A. J.
Beigeordneter

Nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am **28. Okt. 1971** hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2, mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom **8. Nov. 1971** bis **8. Dez. 1971** öffentlich ausgelegt.

Nievenheim, den **10. Dez. 1971**



Der Amtsdirektor
In Vertretung:

[Handwritten signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2, ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) von der Gemeindevertretung am **2. März 1972** als Satzung beschlossen worden.

Nievenheim, den



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2, ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den **7. 10. 1976**

Der Regierungspräsident:

[Handwritten signature]



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Blatt 2 mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom **11. 10.** sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am **11. 10.** öffentlich bekanntgemacht worden.

Nievenheim, den

Der Amtsdirektor
In Vertretung: